

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
letztendlich vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen Anhalt
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg
nachfolgend genannt **„Straßenbauverwaltung“**,
der Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend genannt **„Stadt“**
über das Vorhaben **B 1 OD Genthin, Werderstraße**

auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR) 2008, insbesondere Nr. 12 (1) und der sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Genthin im Zuge der Bundesstraße 1 von von NK 3538 052 Stat. 0,840 $\hat{=}$ Bau –km 0+660 bis NK 3538 052 Stat. 1,220 $\hat{=}$ Bau –km 1+040 und die Trinkwasserringleitung im Bereich des Knotens B 1/Berliner Chaussee/ Große Schulstraße als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Das entspricht einer Ausbaulänge der Straße von 380 m.
Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den von den Partnern zu bestätigenden Ausführungsunterlagen des Planungsbüros Seidel Genthin.
- 2) Art und Umfang werden wie folgt beschrieben:
 - a) Grundhafter Ausbau der Fahrbahn einschließlich Umleitung
 - b) Beschilderung und Markierung
 - c) Neubau von Radwegen einschließlich Bordanlage zur Fahrbahn
 - d) Ausbau der Einmündungen Große Schulstraße und Berliner Chaussee

- e) Anpassung der Lichtzeichenanlage
- f) Baumfällungen
- g) Herstellung einer Entwässerungsanlage einschl. Straßeneinläufe
- h) Wiederherstellung der verdrängten Teile der Straßenbeleuchtung
- i) Herstellung der Zufahrten und Gehwege sowie Grünstreifen einschließlich Rasenansaat
- j) Parkstreifen
- k) Wiederherstellung und Ergänzung der Begrünung und Bepflanzung, soweit durch Forderungen des Umwelt- und Naturschutzes und der kommunalen Baumschutzsatzung erforderlich

§ 2 - Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung ist die Straßenbauverwaltung für die Ausschreibungsunterlagen und die Vertragsbestandteile der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstabe a) bis f) zuständig. Die Stadt ist für die Ausschreibungsunterlagen und die Vertragsbestandteile der Maßnahme nach § 1 (2) Buchstabe g) bis j) zuständig. Grundlage sind die vom Ingenieurbüro Seidel im Auftrag der Straßenbauverwaltung erarbeiteten und gemeinsam abzustimmenden Planunterlagen.
- 2) Diese Ausschreibung erfolgt in 3 Losen.
Los 1 umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe a) bis d). Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und Abrechnung ist die Straßenbauverwaltung zuständig.
Los 2 umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe g), i und j) sowie die Tiefbauleistungen für die Straßenbeleuchtung. Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung ist die Stadt zuständig.
- 3) Das gemeinsame Ausschreibungsverfahren führt die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt durch. Die Prüfung und Wertung der Angebote führt jeder Vereinbarungspartner für sein Los selbst durch. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt erteilen dem in der Gesamtwertung aller Teilleistungen der Lose 1 und 2 günstigsten Bieter den Zuschlag.
- 4) Die Beleuchtung und die Bepflanzung nach § 1(2) Buchstabe h) (außer Tiefbauleistungen) und k) werden durch die Stadt gesondert vergeben.
- 5) Die technische Anpassung der Lichtzeichenanlage und die Baumfällungen nach § 1(2) Buchstabe e) und f) werden durch die Straßenbauverwaltung gesondert vergeben.
- 6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam in getrennten Protokollen durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Jeder Vereinbarungspartner überwacht die Gewährleistungsfristen der Bauteile, die in seiner Baulast liegen und informiert über aufgetretene Mängel unverzüglich den Vereinbarungspartner, der die Leistungen vergeben hat. Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer macht der Vereinbarungspartner geltend, der die Leistung vergeben hat.

- 7) Die Vertragserfüllungsbürgschaften lassen sich für alle Lose die Auftraggeber gemeinsam ausstellen. Die Bürgschaft für Mängelansprüche lässt sich jeder für sein Los ausstellen.
- 8) Zur Durchführung der Maßnahme wird für alle Lose ein gemeinsamer Baustellenkoordinator (SiGeKo) durch den Auftraggeber von Los 1 bestellt.
- 9) Es wird angestrebt, die Bauüberwachung für die Lose 1 - 2 an ein gemeinsames Ingenieurbüro zu vergeben.

§ 3 - Kosten der Fahrbahnen, Nebenanlagen

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn. Das sind insbesondere
 - der Straßenbau sowie Markierung, Beschilderung und Lichtzeichenanlage
 - Neubau der Radwege
 - Ausbau der Einmündungen
 - Baumfällungen und Herstellung der Ersatzpflanzung
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Nebenanlagen. Das sind insbesondere
 - die Gehwege und Parkstreifen
 - die Rasenansaat bzw. Begrünung und Bepflanzung zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze

§ 4 - Oberflächenentwässerungsanlagen

- 1) Die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung trägt die Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet für die Teile der Entwässerungsanlage folgende Kostenbeiträge:
 - a. B 1 Berliner Chaussee - Sammelkanal einschl. Straßenabläufe und Anschlussleitungen
- Erstattung der Herstellungskosten gem. Nr. 14 Abs. 1 Ziffer 1 der ODR
 - b. B 1 Werderstraße - Sammelkanal einschl. Straßenabläufe und Anschlussleitungen:
- Erstattung der fiktiven Herstellungskosten (DN 300) gem. Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 der ODR
 - c. Vorflut- und Rückhalteanlage „Am Werder“
- Erstattung der fiktiven Herstellungskosten (DN 500 + Drosselleitung) gem. Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 der ODR
- 2) Die Stadt übernimmt nach Fertigstellung der Baumaßnahme auch die Baulast des Sammelkanals einschl. Straßenabläufe und Anschlussleitungen in der B 1 Berliner Chaussee. Sie erhält dafür einen Ablösebetrag nach der Ablösungsbeträge – Berechnungsverordnung (ABBV) von der Straßenbauverwaltung.

- 3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag und dem Ablösebetrag sind sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung des Regenwasserkanals und der Straßenabläufe einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlagen vom Grunde auf, wenn sie abgängig sind. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundfläche des Bundes liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsvertrag.
- 4) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in ihre Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5 - Kreuzungen und Einmündungen

Die Kosten für die Anpassung der Einmündungen der kommunalen Straßen trägt nach § 12 (3a) FStrG die Straßenbauverwaltung allein, da der durchschnittliche tägliche Verkehr dieser Straßen unter 20 % des Verkehrs der B 1 beträgt.

§ 6 - Änderung von Versorgungsleitungen

- 1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an gemeindlichen Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie veranlasst auch die Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann oder diese nur für die Anlage der Gehwege erforderlich sind.
- 2) Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- 3) Die Kosten der Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter trägt der Partner, der diese veranlasst.

§ 7 - Grunderwerb

- 1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis der neu geschaffenen Fahrbahnbreiten und Gehbahnen geteilt.
Breiten: 7,20 m Fahrbahn, 2x2,35 m = 4,70 m Radweg, 2x2,30 m = 4,60 m Gehweg
Straßenbauverwaltung: $(7,20+4,70)/(7,20+4,70+4,60) \times 100 = 72,12\%$
Stadt: $4,60/(7,20+4,70+4,60) \times 100 = 27,88\%$
- 2) Soweit der Grunderwerb nur für den Straßen- und den Radwegbau anfällt, trägt die Straßenbauverwaltung die anfallenden Kosten allein. Ist der Grunderwerb nur für den Gehweg erforderlich trägt die Stadt die Kosten allein.
- 3) Den Grunderwerb führt derjenige Partner durch in dessen Eigentum die zu erwerbende Fläche übergeht.

- 4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 6 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Partner über.
- 5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- 6) Die Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt. Die Kosten werden entsprechend Absatz 1 zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.

§ 8 - Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- 1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 7 (1) geteilt.
- 2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung, die Umleitung, die Verkehrssicherung und den Sigeko werden im Verhältnis der jeweiligen Baukosten unter Berücksichtigung der Kostenanteile des Bundes an der Oberflächenentwässerung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.

§ 9 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 10 - Straßenbeleuchtung

- 1) Die Stadt ist für die Planung, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der gesamten Straßenbeleuchtung verantwortlich.
- 2) Die Kosten für die Verlegung der vorhandenen Beleuchtungsanlage werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahnen zur Gehwegbreite (vgl. § 7 Abs. 1) aufgeteilt.
- 3) Die Mehrkosten für zusätzliche und bessere Leuchten trägt die Stadt

§ 11 - Zufahrten und Zugänge

- 1) Die Kosten für die Anpassung der Zufahrten im Bord- und Radwegbereich trägt die Straßenbauverwaltung.
- 2) Die Kosten für die Zufahrten im Bereich des Parkstreifens, des Gehweges und vom Gehweg zur Grundstücksgrenze trägt die Stadt.

§ 12 - Verwaltungskosten

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 13 - Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Der Straßenbaulastträger erstattet der Stadt für seinen Beitrag an den Entwässerungseinrichtungen nach § 4.
- (3) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Straßenbaulastträger.
- (4) Die Vereinbarungspartner leisten dem jeweils anderen entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird dem Vereinbarungspartner eine prüffähige Abrechnung über den zu übernehmenden Kostenanteil übersandt.
- (5) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihnen an den jeweils anderen Partner zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit ein Partner gegenüber dem anderen Partner mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO.
- (6) Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.
- (7) Für die notwendigen Baumfällungen ist eine gesonderte Regelung abzustimmen. Das Stammholz der zu fällenden Bäume ist in den Bestand der Stadt Genthin zu überführen.
- (8) Die konkreten Kostenanteile werden nach Vorliegen der endgültigen Kostenberechnung in einem Nachtrag vereinbart.
- (9) Die endgültigen Kosten ergeben sich auf der Grundlage der zwischen den Partnern abzustimmenden Ausführungsplanung und aus der Schlussrechnung der Bauleistungen.

§ 14 - Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach übernimmt
- | | |
|------------|--|
| der Bund: | Fahrbahn, Gosse und Radwege mit Hochborden an der Fahrbahn |
| die Stadt: | Gehwege, Zufahrten, Zugänge, Angleichung hinter den Gehwegen, Parkstreifen mit Hochborden zum Radweg , Regenwasserkanal mit Vorflut- und Rückhalteanlage und mit Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen sowie die Ersatzpflanzungen |
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass zur Baulast der Radwege in der Ortsdurchfahrt eine gesonderte Entscheidung getroffen werden soll.
- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übernehmen die Vereinbarungspartner die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 15 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Die Stadt erhält eine und der Straßenbulasträger zwei Ausfertigungen
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Magdeburg,
Für die Straßenbauverwaltung

Genthin, 30.10.2014
Für die Stadt

.....
Pöhlert m.d.W.d.G.b.
Regionalbereichsleiter

.....
Barz
Bürgermeister